



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Die Landesklöster in Mecklenburg.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

zu sagen, nicht die Aufgabe, für die Regierung qualifizierte Kandidaten aufzustellen, sondern Männer, welche die Regierung, wer sie auch sein mag, hindern, in die Gerechtsame des Landes und die Freiheit der Einzelnen einzugreifen. † †

Die Landesklöster in Mecklenburg.

In der Musterkarte der mecklenburgischen ganz absonderlichen Verhältnisse nimmt der Artikel „Landesklöster“ einen hervorragenden Platz ein. Die Klöster Dobbertin, Malchow und Ribnitz haben einen Werth von nicht weniger als vier bis fünf Millionen, und dennoch ist man bis auf den heutigen Tag darüber im Kampf, wer in Wahrheit berechtigt ist, die Nutznießung dieses großen Capitals zu beanspruchen.

Vor der Reformation galten diese Klöster unzweifelhaft als zu Nutz und Frommen der ganzen Bevölkerung des Landes gestiftet, und ebenso unzweifelhaft steht es fest, daß zur Begründung und Erhaltung derselben mehr oder minder die ganze Bevölkerung des Landes beigetragen hat. Bekannt ist auch, daß die bis zur Reformation vorhandenen mecklenburgischen Stände, welche aus den Prälaten, Rittern und Städten bestanden, sich als wirkliche Vertreter der übrigen Bevölkerung ansahen und auch als solche gerirten. Diese Stände, noch frei von modernem Eigennuz, hielten es für Pflicht, das Land gegen etwaige Willkür fürstlicher Gewalt zu schützen, wie es die erste schriftliche Urkunde über ihre Vereinigung, die Union vom 1. August 1523, besagt: „Die Prälaten, Manne und Städte hätten sich vereinigt zum Lobe Gottes des Allmächtigen und zu des Fürsten und seiner Landen und Leute Ehren, Nutz und Wohlfahrt.“ — Nach der Reformation stand es den Landesfürsten zu, die katholischen Klöster einzuziehen, und die Prälaten, der erste Stand im städtischen Gebäude, verschwanden. Von den ursprünglichen drei Ständen blieben nunmehr nur noch die „Manne und Städte“ (in den Reversalen von 1572 „die Landschaft“, in denen von 1621 „die getreuen Landstände von Ritterschaft und Städten“ und in dem Landesvergleich von 1755 endlich die „Ritterschaft und Landschaft“ genannt), aber der gleiche schöne Sinn für das Gemeinwohl war damals auch bei diesen zwei Ständen noch nicht erloschen, man gedachte noch seiner Verpflichtung: zur Ehre, Nutz und Frommen des Landes und der Leute Sorge tragen zu müssen. Daher war es auch natürlich, daß die Stände

bei der beabsichtigten Säkularisation der Klöster die Gerechtsame des Landes wahrzunehmen und das Eigenthum dem ganzen Lande zu erhalten suchten.

Diese Bestrebungen wurden denn auch mit Erfolg gekrönt, indem die beiden regierenden Herzöge Hans Albrecht und Ulrich von Mecklenburg nach vielen Verhandlungen im Jahre 1572 erklärten, die Klöster Dobbertin, Malchow und Ribniz nicht einziehen zu wollen, wenn die Stände zur Abtragung ihrer, der Fürsten, Schulden die Summe von 400,000 Gulden aus allgemeinen Landesmitteln bewilligen wollten. Diese Summe wurde von den Ständen bewilligt und auf dem Wege einer allgemeinen Contribution von sämmtlichen Untertanen des Landes aufgebracht. Der den Ständen ertheilte Affeurationsrevers vom Jahre 1572 lautet hierüber wörtlich: „Zum Vierten überweisen Wir Unserer Landschaft die drei Jungfrauenklöster Dobbertin, Ribniz und Malchow dergestalt, daß sie zu christlicher, ehrbarer Auferziehung der inländischen Jungfrauen, so sich darin zu begeben Lust hätten, angewandt und gebraucht werden, und die Landschaft Macht haben soll, einen Amtmann, Vorsteher oder Verwalter, doch mittelst Unserer Confirmation und Bestätigung darin zu setzen . . . dieser von seiner Haushaltung jährlich Rechnung thun und was an Einkommen erspart und erübrigt wird, dem Kloster zum Besten angewendet . . . und durch die Landschaft eine gewisse Ordnung der Haushaltung auf Unsere Ratification gemacht, und darin gehalten werden soll.“

Somit wurden diese Klöster nach der Reformation weibliche Erziehungsanstalten, was noch deutlicher aus der Klosterordnung von 1572 hervorleuchtet, indem dort von der Zahl sowol der aufzunehmenden Conventualinnen als der Schulkinder die Rede ist und zwar nach obigem Revers, zum Nutzen der Bevölkerung des ganzen Landes, was mit den Worten „inländische Jungfrauen, so sich darinnen zu begeben Lust hätten“ aufklarste bezeichnet ist. Das ganze Verhältniß der Klöster nach der Reformation steht folglich für jeden Unbefangenen dahin fest: Die drei Landesklöster, Dobbertin, Malchow und Ribniz sollen wie vordem zu Nutz und Frommen aller Landeseinwohner erhalten bleiben. Die Nugnießung soll aber für die Zukunft nicht mehr zur unentgeltlichen Erhaltung von Personen, die sich einzig dem beschaulichen Leben hingeben wollen, dienen, sondern sie soll verwandt werden zur Auferziehung der weiblichen Landeskinder! Damit dieser Zweck gewiß erfüllt werde, überwiesen die Herzöge Hans Albrecht und Ulrich dies Landeseigenthum den Ständen zur Verwaltung, und wie sie sich das landesherrliche Oberaufsichtsrecht im Allgemeinen vorbehalten, so sollen speciell die von den Ständen gewählten Amtmänner, Vorsteher und Verwalter der fürstlichen Bestätigung bedürfen, so wie dieselben auch gehalten sein sollen, den Fürsten jährlich Rechnung abzulegen.

Die Klosterordnung von 1572 enthält darüber wörtlich: daß die Klöster fortan a) zur Unterhaltung armer, gebrechlicher, zum Ehestande nicht tüchtiger Jungfrauen, gleich wie Hospitäler dienen sollen; hauptsächlich aber b) zur Erziehung junger Mädchen, und wird zu diesem Zweck ausdrücklich die Errichtung von Schulen befohlen. Die Schulordnung bildet daher auch einen integrierenden Theil der Klosterordnung; sie enthält sogar sehr detaillirte Vorschriften über die Art des Unterrichts, der Schulzucht u. s. f. Auch gibt die Klosterordnung von 1610 die deutlichste Aufklärung darüber, welche Personen seit der Ueberweisung an die Landstände als zur Aufnahme in die Klöster berechtigt angesehen wurden, wenn dieselbe im Art. 8 sagt: „Wenn einer Klosterjungfrauen Vater, Mutter, leibliche Brüder, Vormünder, beide von Adel und Bürger, dieselbe Jungfrau zu sprechen . . . verlangten, soll von denselben keiner alsbald eingelassen werden.“ Welch einen ungemeinen Nutzen hätte die ganze Bevölkerung des Landes von diesen Instituten haben können, wenn die Einkünfte dem ursprünglichen Hauptzweck gemäß, der weiblichen Erziehung, von jener Zeit an, somit Jahrhunderte hindurch, verwandt worden wären. Aber die Ritterschaft, die damals größtentheils aus adeligen Gutsbesitzern bestand, scheint bald über den Begriff ihrer Stellung in Unklarheit gerathen zu sein, denn schon 1561 liegt das Bestreben, die Klöster für ihre eignen Familien nutzbar zu machen, in den Landesacten klar vor.

Die Ritterschaft fing damit an, neben den bestehenden Klosterschulen einzelne Stellen für ihre heirathsfähigen und wol auch heirathslustigen Töchter zu creiren, wobei es bloß auf die Versorgung derselben abgesehen war, und zwar zuerst durch Dotationen an Wohnung und Naturalien und später an Geldhebungen. Die den mecklenburgischen Ständen von jeher zustehende Autonomie, welche aber wegen des Ausscheidens des ersten Standes, der Prälaten, gleichfalls ihr Gleichgewicht verloren hatte und besser zum Wohle des Ganzen von Seiten der Fürsten beschränkt worden wäre, gab zu diesem Treiben gute Gelegenheit, und da schon in damaligen Zeiten von dem fürstlichen Obergewalt nichts zu verspüren, so fuhr die Ritterschaft fort, aus den fundationsmäßigen Landeserziehungsanstalten, den Klöstern Dobbertin, Malchow und Ribnitz, nach und nach Versorgungsanstalten für die Töchter der ritterschaftlichen Gutsbesitzer zu machen. Wenn die Ritterschaft nun infolge der Ausscheidung der Prälaten schon damals gleich wie heute noch eine exorbitante Macht übte, so trugen zu deren Erlangung die fast stereotypen Geldverlegenheiten der mecklenburgischen Fürsten noch ganz besonders bei. Waren diese Geldverlegenheiten auch vielleicht nicht absichtlich bereitet, so gaben sie doch der Vermuthung Raum, daß, da der Adel die einzige Umgebung der Fürsten ausmachte, dieser auch ein großer Theil des Schuldenmachens zuzumessen sei. Jedenfalls entstand hieraus ein abnormes Ver-

hältniß zwischen Fürsten und Unterthanen: nicht eine vernünftige Beschränkung der fürstlichen Machtvollkommenheit, sondern eine unwürdige Abhängigkeit der Fürsten vom guten Willen der Vasallen entstand daraus. Durch diese künstliche Zwickmühle fühlten sich die Fürsten veranlaßt, den Landständen, aber immer doch nur als Vertretern des ganzen Landes, Affecurationsreverse auszustellen (1572 und 1621), worin dieselben in das Fortbestehen einer vernünftigen Beschränkung ihrer fürstlichen Machtvollkommenheit einwilligten.

Leider übersah man bei diesen Verhandlungen, daß durch das Ausscheiden der Prälaten der ganze Feudalbau, obgleich die Leibeigenschaft noch bestand, einen großen Riß bekommen hatte. War die Ritterschaft einerseits bereit, die Last des Theils der Vertretung des Landes, welche bisher von den Prälaten getragen war, mit auf ihre Schultern zu nehmen, so wurde auch die Machtvollkommenheit dieses ursprünglichen zweiten Standes über alle Gebühr vermehrt, und man hätte wol voraussehen können, daß dieselbe jedenfalls eine Versuchung zu Ueberschätzungen, Unterschlagungen und Betretung von Abwegen mit sich führen mußte. Man sah davon an höchster Stelle nichts oder wollte nichts sehen, und so entwickelte sich die noch heute bestehende maßlose Machtstellung der mecklenburgischen Ritterschaft, die in der Praxis einer Oligarchie nahekommt, und wodurch das monarchische Princip mehr gefährdet erscheint, als durch irgend eine noch so weit gehende constitutionelle Verfassung.

Das Gelüste der Ritterschaft, die Klöster als ihr Privateigenthum anzusehen, zeigte sich zuerst im Jahre 1561, wo sie den Fürsten die Bitte vortrug, „daß die geistlichen Güter zur Erhaltung der alten adeligen Familien conservirt bleiben möchten“, wobei hier aber schon bemerkt werden muß, daß diese Bitte um eine so absonderliche Ausnießung nirgend und zwar bis auf den heutigen Tag von den mecklenburgischen Fürsten gewährt, auch niemals von den Gesamtständen approbirt ist; eine Gesetzeskraft des augenblicklichen Nießbrauchs der Klöster hat mithin niemals bis zur Stunde eintreten können. Wie wenig dieses Gelüste auf ein Recht basirt war, leuchtet deutlich aus dem schon angeführten Affecurationsrevers von 1572 hervor, wo den Gesamtständen die Klöster zur Verwaltung übergeben werden und alle Einwohner Mecklenburgs dazu beitragen müssen, die 400,000 Gulden aufzubringen.

Diese Summe ist so wenig von den adeligen Familien aufgebracht, als ihnen die Klöster überwiesen sind. Dennoch nahm der Adel die Klöster als eine gute Prife an sich, gab die Conventualinnenstellen seinen Töchtern, nicht bloß den gebrechlichen, sondern ganz gesunden, vermehrte diese Stellen und ließ allmählig den Hauptzweck, die „Erziehung der weiblichen Jugend des Landes“ ganz unbeachtet. Schon 1619 bestanden keine Schulen mehr. Mit der Vermehrung der Kloistereinkünfte, die nach dem dreißigjährigen Krieg eintrat, stieg

natürlich auch die Zahl der Aspiranten, und es wurde nothwendig, dem Andränge zu wehren. Zu diesem Zweck verlangte man ein Einkaufsgeld, welches im Jahre 1694 auf 60 Thlr. festgestellt ward. Als die Klosterkassen sich mehr füllten, ging man zu Gelddotationen an die Conventualinnen über; man setzte „ganze“ und „halbe“ Hebungen ein, und da man über die Reihenfolge der sich zur Aufnahme Meldenden in ewigen Streit gerieth, so erfand man die noch jetzt bestehenden Expectantenlisten, wonach adelige Kinder weiblichen Geschlechts gleich nach der Geburt eingetragen und als berechtigt zu einer Klosterversorgungsstelle angesehen werden. Damit begnügte sich indeß der Adel in seiner Unumschränktheit nicht, und am Ende des 17. Jahrhunderts war man auf dem Irrwege schon so weit gelangt, daß man des Landes Eigenthum, die Klöster, gradezu für reines Privateigenthum des Adels erklärte, indem man die Behauptung aufstellte, „es habe in Mecklenburg von jeher unter dem Adel der Ritterschaft Familien gegeben, denen ausschließlich von allen übrigen Mitgliedern der Ritterschaft die Ausübung der Hauptvorrechte der Gesammtitterschaft zustände, und so gebühre auch diesen Familien (welche man Eingeborne von Adel nannte) nur allein die Besetzung aller städtischen Aemter, so wie die Verwaltung und der Nießbrauch der Klöster.“ Da aber diese Partei mit der Zeit doch nicht stark genug erschien, die so eroberte Burg gegen Angriffe zu schützen, so erklärten sich diese „Eingebornen“ bereit, unter gewissen Bedingungen auch andere adelige Mitglieder der Ritterschaft in ihren Bund aufzunehmen und an den errungenen Vortheilen Antheil nehmen zu lassen. Dieses Anerbieten wurde von vielen angenommen und ihnen nach Erlegung zuerst von 2000 Thlr., später gegen eine geringere Summe die Reception zu obigen Rechten ertheilt, woraus die Benennung der sogenannten „Recipirenden“ von Adel in der Ritterschaft entstanden ist.

Wie wenig der Adel in frühern Zeiten selbst von der Rechtmäßigkeit eines solchen Besitzes überzeugt war, zeigte sich recht deutlich in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, wo die Landschaft (die Bürgermeister der Städte) im Jahre 1737 Neigung verspürten, bei den Einkünften der immer fetter werdenden Klöster zu participiren. Trotz der damals als unumstößlich hingestellten Behauptung, daß die Vorfahren der „Eingebornen von Adel in der Ritterschaft“ die Klöster gestiftet; die Fürsten Hans Albrecht und Ulrich die drei Klöster Dobbertin, Malchow und Ribniz nicht eingezogen, sondern sie jenen Personen von Adel allein als Eigenthum überwiesen haben und daher die Regel auch als richtig anerkannt werden mußte, wonach die Klöster de facto und ausschließlich als Versorgungsanstalt für die nichtverheiratheten Töchter jener Familien benutzt würden, fühlten sich die „Eingebornen“ und vermöge Kaufs Recipirenden durch den Andrang der Landschaft dennoch bewogen, einen starken Miß in die bisherigen, so consequent festgehaltenen Besitztitel zu machen. Der

Landschaft wurden Stellen eingeräumt, nicht für die „Jungfrauen des Landes, die Lust hätten, sich darein zu begeben;“ auch nicht für die Töchter der Bürger der Städte, sondern für die Töchter der Bürgermeister.

Die Acten über diesen Vorgang, welche jedenfalls sowol die Motive der Beanspruchung als die Motive der Gewährung enthalten müssen, wenn sie anders nicht verloren gegangen sind, müßten sehr merkwürdige Aufschlüsse über die Ansichten des damaligen Adels von der Berechtigung zum Besiz des Klostergutes liefern.

Dieser Vergleich zwischen den Mitgliedern der Ritterschaft vom sogenannten „eingebornen und recipirten Adel“ und den Bürgermeistern ist hauptsächlich in dreifacher Hinsicht höchst merkwürdig, erstens dadurch, daß die Landschaft (die Bürgermeister), welche bis dahin die mißbräuchliche Nugnießung der Klöster von Seiten der Ritter ruhig mit angesehen, endlich ihres Rechtes eingedenk wird, über die Verwendung mit zu bestimmen. Zweitens, wie der Adel von der bis dahin geübten Consequenz, den Nutzen nur für seine Familien zu beanspruchen, abweicht, es versteht, die Landschaft von ihrer Pflicht, das Landeseigenthum, die Klöster, zu wahren, abwendig zu machen und dieselbe zu vermögen, solche als Domäne des eingebornen Adels und der Bürgermeister zu betrachten. Drittens, wegen der ganz absonderlichen Theilung unter zwei gleichberechtigte Corporationen der Ritterschaft und der Landschaft, indem sich die letztere mit der Unbedeutendheit von etwa 1 p. C. des Werthes hat abfinden lassen und der Löwenantheil dem Adel verblieben ist. Jedenfalls erscheint ein solcher Vergleich der Art, daß er der Vermuthung Raum gibt, als seien die dabei vorgekommenen Verhandlungen nicht dazu angethan, „das Licht nicht zu scheuen“.

Bei dieser gänzlichen Umwandlung des Landeseigenthums in Privateigenthum einzelner Familien, wie sie de facto diesen Tag noch besteht, ist das Aushängeschild auch bis heute nicht verändert. Wie die Klöster durch die Reversalen von 1572 der Ritter- und Landschaft überwiesen sind, so ist dasselbe Verhältniß auch in dem landesgrundgesetzlichen Erbvergleich von 1755 als fortbestehend angenommen. Die Verhandlungen über die Klöster werden auch nach wie vor auf den Landtagen gepflogen, die Beschlüsse im Namen von Ritter- und Landschaft gefaßt, die Klosterbeamten dort gewählt, alle hierbei vorkommenden Geschäfte von den aus gemeinsam ständischen Mitteln besoldeten Beamten, als Syndici, Landessecretäre, Bibliothekare u. s. f. besorgt und so der Schein bewahrt, als wenn alles noch erhalten wäre, wie es die Ueberweisungsacte vorschreibt.

Im Landesvergleich von 1755 geschieht der obigen Uebereinkunft nur Erwähnung als eines Vertrages, welcher zwischen Ritter- und Landschaft abgeschlossen ist, obgleich diese freundschaftliche Vereinigung, gemeinsam von dem

ursprünglichen Landeseigenthum zu zehren, nur unter den sogenannten „eingebornen“ und von diesen wiederum gnädigst recipirten „adeligen Familien“ und den Bürgermeistern beliebt ist.

Aber alle diese klugen Einrichtungen und wohlüberlegten Vorsichtsmaßregeln konnten es dennoch nicht verhindern, daß der beabsichtigte ruhige Besitz bisweilen gestört ward. Von der Zeit des Abschlusses des L. G. G. Erbvergleiches 1755 bis in die achtziger Jahre wurden von einzelnen nicht Recipirten von Adel der Ritterschaft Ansprüche auf Klosterstellen für ihre Töchter erhoben (so von den v. Wendessen, v. Berg, v. Wendhausen u. s. f. und zuletzt von dem Baron v. Langermann-Erlenkamp auf Spitzkuhn), die alle damit endeten, daß die Mitglieder des eingebornen und recipirten Adels in der Ritterschaft es vorzogen, diese Aspiranten günstig zu bescheiden und ihre Töchter somit als zum Genuß der Klosterstellen qualificirt zu erachten, als sich der Chance genauer Untersuchung des Rechtstitels, über die Besitzergreifung der Klöster auszusetzen. Inzwischen hatte die Zahl der Mitglieder der Ritterschaft bürgerlichen Standes nach und nach immer mehr zugenommen und wurden von diesen auch die Landtage mehr besucht. Natürlich fanden dieselben bald heraus, daß die Anmaßungen und Aneignungen sämmtlicher Landeschargen, so wie der Klöster von Seiten des sogenannten „eingebornen und recipirten Adels in der Ritterschaft“ jeder vernünftigen Rechtsbasis entbehrten und mußte diese Erkenntniß zu großen Differenzen führen. Auf dem Landtage im Jahre 1789 legten mehre bürgerliche Ritter gegen diese Anmaßungen endlich förmlich Protest ein, wozu die neue Ueberschätzung dieser Partei, indem sie es wagte, sich in einem Vortrage an die damals regierenden Großherzöge vom 17. November 1789 sogar „die Eingefessenen von der eingebornen und recipirten Ritterschaft“ zu nennen, noch besonders Veranlassung gegeben haben mag. Der Gedanke an die große Revisionscommission, zu der sich das Volk grade zu der Zeit in Frankreich constituirt hatte, mußte natürlich auch hier die Gemüther sehr anregen, und das Auftreten der bürgerlichen Ritter ließ wenigstens die Vermuthung zu, daß dieselben geneigt wären, Untersuchungen anzustellen, ob die vom sogenannten eingebornen und recipirten Adel in der Ritterschaft für sich in Anspruch genommenen ursprünglichen landständischen Rechte, so wie die nicht reversalmäßig verwandten Einkünfte der Klöster auf einen wirklichen Rechtsgrund basirt wären. In dieser Noth mußte man nach Mitteln suchen, einem solchen Andränge zu steuern, und man muß gestehen, daß der Scharfsinn keine bessere Barrifade erfinden konnte als diejenige, welche der Adel in der mecklenburgischen Ritterschaft am 3. Decbr. 1795 vollendete. Diese Verschanzung besteht in einer Vereinigungsacte des ganzen mecklenburgischen Adels zu dem Zwecke, die Gerechtfame des Adelstandes aufrecht zu erhalten und vorzüglich den ausschließlichen Besitz „land-

ständischer Rechte“ zu schützen! — In England und in den Vereinigten Staaten, wo politische Vereine gestattet sind, würde auch diese Vereinigung geduldet werden; wie aber in einem monarchischen Staat, namentlich in einem deutschen Bundesstaat, ein so gefährlicher politischer Verein hat entstehen können und auch heute noch, trotz aller Landtagsbeschlüsse und Landesverbote gegen politische Vereine fortbestehen kann, ist nicht wohl zu begreifen. Er besteht aber nicht im Geheimen, sondern ganz öffentlich, wie das folgende Document beweist. Es lautet wörtlich:

— Um die Rechte des Corps der mecklenburgischen Ritterschaft gegen alle, jetzt leider nur zu sehr bekannt gewordene öffentliche und heimliche Angriffe und Einflüsse so viel möglich sicher zu stellen, damit durch sie, in Gemäßheit der bisherigen Erfahrung, die gesegnete Verfassung des Vaterlandes aufrecht und ungefränkt erhalten werden möge, haben sämtliche auf gegenwärtigem allgemeinen Landtage versammelte Mitglieder des angefahrenen mecklenburgischen Adels, begründet auf dasjenige, was auf vorherigem Landtage zu Malchin von den damals gegenwärtigen Mitgliedern des eingebornen und recipirten Adels in Ansehung der Eingeborenenrechte und der darüber bei den Durchl. Landesherrn unterthänigst nachzusuchenden Bestätigung beschlossen worden, dem auch nachhin Abwesende durch ihre Unterschriften nach Ausweis der vorhandenen Vollmachten beigetreten sind, nützlich und nothwendig erachtet, zuvörderst eine durchgängige Einigkeit und Uebereinstimmung unter den gesammten Adelligen, Eingebornen und nicht Eingebornen, Eingeseffenen des Landes aufzurichten, auch dergestalt zu documentiren, daß dadurch jeder aus einer etwaigen Uneinigkeit unter dem Corps der Ritterschaft herzuleitende Zweifel gegen die Anwendlichkeit der Serenissimo nach dem obenerwähnten Beschlusse vorzutragenden Grundregeln der Eingeborenenrechte entfernt werden möge. Wie nun die Glieder der eingebornen und recipirten Ritterschaft zu ihren geehrtesten Mitbrüdern, die zu den Eingeborenenrechten bisher nicht aufgenommen worden, das Vertrauen haben, daß sie nicht die Absicht haben, Vorrechte, welche sie und ihre Vorfahren bei ihrem Einzuge (?) in Mecklenburg als herkömmlich und als Landesoberservanz vorgefunden haben, mit einem mißlichen, dem ganzen Corps der mecklenburgischen Ritterschaft bei jezigen Zeitläuften gefährlichen Versuche zu bestreiten; so machen sie sich hinwiederum ein angenehmes Geschäft daraus, ihnen die nähere Vereinigung mit dem Corpore des ursprünglich mecklenburgischen Adels, sobald sie ihnen wünschenswerth erscheinen wird, zu erleichtern und auf Bedingungen zu eröffnen, die ihren Grund einzig nur aus derjenigen Vorsicht hernehmen, die ein auf die Achtung nicht nur des deutschen Vaterlandes, sondern auch, wie es so viele Thatfachen der mecklenburgischen Geschichte bewahrheiten, auch anderer Reiche und

Länder Anspruch machendes Corps sich selbst in der Wahl seiner Mitglieder schuldig ist; und sie schmeicheln sich dabei mit der Hoffnung, daß ihre noch nicht aufgenommenen Mitglieder die Ueberzeugung von ihrer eignen Biederkeit und ihrer patriotischen Denkungsart nicht für einen zu hohen Preis der innigen Vereinigung mit einem so alten, bewährten, zum Glück des Vaterlandes und zur Aufrechthaltung seiner glücklichen Verfassung so wirksamen Staatskörpers ansehen werden.

Nach diesen Gesinnungen nun wollen sie 1) die hundertjährige Anseßigkeit adeliger Borektern, 2) die Aufnahme durch Stimmenmehrheit *facta intimatione* auf dem Landtage gegen eine Recognition von 500 Reichsthalern an jedes der drei Landesklöster und endlich 3) die Aufnahme *propter bene merita personalia* durch gleichmäßige Stimmenmehrheit, ohne alle Recognition, als diejenigen Bestimmungen und Wege für die Zukunft, für sich und ihre Nachkommen festsetzen, durch welche nur jeder adelige Landbegüterter die Vorzugsrechte der Eingebornheit des mecklenburgischen Adels in der Maße, wie solche observanzmäßig bisher genossen und geübet worden, erlangen kann. Auch wollen sie diese Principien der Aufnahme ungesäumt und unabänderlich in Anwendung bringen, sobald die von dem eingebornen und recipirten Adel auf landesherrliche Aufforderung durch ihre Bevollmächtigte, den Herrn Landrath, Freiherrn von Meerheimb auf Gischow und den Herrn von Flotow auf Nepplin entamirte und mit dem landesherrlichen Beifall beglückte Unterhandlung in dieser Sache ihre Endschaft erreicht haben wird.

Nachdem nun vorstehende künftig unabänderliche Grundregeln und Formen der Aufnahme unter den eingebornen mecklenburgischen Adel von allen Anwesenden beliebt, anerkannt und als nähere Bestimmung der bisherigen Observanz zu einer ewigen Richtschnur festgesetzt worden; so haben Namens des eingebornen und recipirten Adels seine obenbenannte und ad acta legitimirte Bevollmächtigte, Namens der noch nicht recipirten adeligen Landesbegüterten aber sämtliche Anwesende für sich und ihre Nachkommen diese Vereinigungsacte unterschrieben und besiegelt, versprechen auch für sich und ihre Erben, darob nicht nur stets fest und unverbrüchlich zu halten, sondern auch allen demjenigen willig die Hand zu bieten, und mit Person und Gut mitzuwirken, was nach gemeinsamer Beliebung zur Aufrechthaltung der Gerechtsame des Standes die Zeitläufte erheischen werden, wo wider sie dann keine Ausflucht oder Einredung, keine Rechtswohlthat schützen soll, weil sie ihnen allen, gleich als wären sie hier namentlich benannt, sammt der Rechtsregel, die eine solche allgemeine Verzicht ungiltig machen könnte, entsagen und die genaueste Erfüllung bei adeligem Wort und Ehren sich wechselsweise zusichern. Geschehen zu Sternberg auf dem

8681 III 1804/1805

allgemeinen Landtage in der besondern Versammlung des Adels, am 3. Decbr. 1795. Folgen die Unterschriften. —

Es würde zu weit führen, dieses merkwürdige Document einer ausführlicheren Kritik zu unterwerfen; dennoch muß hervorgehoben werden, wie man noch im Eingange desselben bemühet gewesen ist, den Schein zu bewahren, als handle es sich darinnen um Rechte der Gesamtritterschaft Mecklenburgs und erst am Schluß die Escamotage zum Vorschein kommt, wo es heißt: Geschehen zu Sternberg auf dem allgemeinen Landtage in der besondern Versammlung des Adels! Schon das auf beweist eine ungesetzliche Handlung, denn dort dürfen nur Landesinteressen vertreten und berathen werden; Adelsinteressen, wenn sie überhaupt zu vertreten erlaubt sind, könnten nur während des Landtages verhandelt werden, da auf denselben nur allgemeine Landesangelegenheiten, wozu die Interna der Stände auch gehören, zur Verhandlung kommen dürfen. Adelsinteressen unter dem Deckmantel von Landesinteressen verfolgen, heißt den Landesvertreter versuchen, sein Privatinteresse mit dem Wohle des Landes in Collision bringen und ihn seiner Treue gegen den Fürsten und seiner Pflicht gegen sein Vaterland abtrünnig machen.

Freie Männer zu verpflichten, solche Privatinteressen, deren Rechtsbestand jedenfalls auch heute noch zweifelhaft, mit „Person und Gut“, wie es in der Vereinsacte heißt, zu stützen, ist entwürdigend, und die Bestimmung, „daß der Dissentirende sich jeder Ausflucht oder Einwendung enthalten und ihn keine Rechtswohlthat schützen soll“ ist eine Tyrannei sonder Gleichen! Wie viel mehr, wenn man auf solche Weise einen freien Edelmann in solche Bande schlägt, ja so weit geht, daß man sogar seine Nachkommen und Erben zu einem so unwürdigen Treiben verpflichtet wissen will; und zwar dies alles bei „adeligem Wort und Ehren!“ Es hat wol noch niemals eine Sklaverei gegeben wie diese! Da aber bis heute noch kein Mitglied des mecklenburgischen Adels, der doch manchen wirklich edlen und hochherzigen Mann unter sich zählt, gewagt, solche unerträgliche Fesseln zu brechen, so darf man wol der Vermuthung Raum geben, daß, wenn auch nicht öffentlich bekannt, doch im Geheimen empfindliche Strafen für jeden Abtrünnigen existiren.

Durch eine solche Rekrutirung ist die Zahl der Streiter im sogenannten conservativen Lager in Mecklenburg außerordentlich vermehrt, und kann man aus der vorstehenden eifachen Darstellung des Sachverhältnisses den wahren Grund des von einem großen Theil des deutschen Adels so sehr gepriesenen mecklenburgischen Conservatismus deutlich erkennen. So war denn in Mecklenburg der, wie wir wiederholen, noch heute gesetzlich zweifelhafte Besitz des ursprünglichen Landeseigenthums, der drei Landesklöster, gut verpalliasirt.

Das Bollwerk wurde aber noch verstärkt, als endlich einmal das Landesregiment Ende vorigen Jahrhunderts Notiz von der Ausübung der vermeintlichen Vorrechte des „eingebornen Adels“ nahm, und die mehrjährigen Verhandlungen damit endeten, daß im Jahre 1799 selbst die damals neu installirten Minister von Brandenstein und von Normann sich von dieser Gesellschaft recipiren ließen und somit jegliche Erörterung über die Sache zwischen diesen beiden Factoren der Regierung und dem Adel ad acta gelegt wurde.

Inzwischen hat die Zahl der Mitglieder der Ritterschaft bürgerlichen Standes so zugenommen, daß die bürgerlichen Ritter schon seit Jahren bedeutend mehr Stimmen ins Feld stellen, als die Adeligeu, und da die ersteren auch nach und nach immer mehr den Landtag besuchten, so mußte es ihnen bald noch klarer werden, daß ihnen viele ihrer landständischen Rechte vom Adel vorenthalten würden, und namentlich die gegenwärtige Nutznießung der Klöster eine durchaus ungesegliche sei. Seit dem Jahre 1838 hat denn auch auf den mecklenburgischen Landtagen mehr oder minder ein Kampf in der Ritterschaft obgewaltet, aber das Einzige, was die bürgerlichen Ritter bis dato errungen haben, ist die passive Wählbarkeit eines ritterschaftlichen Deputirten in den engern Ausschuß. Dagegen sind alle ihre Bemühungen, das Landeseigenthum, die Klöster, wenn auch nur theilweise wieder ihrer ursprünglichen Bestimmung „der Aufzuehung christlicher Jungfrauen“, entgegenzuführen, bisher fruchtlos geblieben. Obgleich auf Landtagen alle Beschlüsse in Klostersachen im Namen der ganzen Ritter- und Landschaft gefaßt werden, wird den Rittern bürgerlichen Standes jede Mitwirkung an diesen Beschlüssen abgesprochen; bei Abstimmungen werden ihre Stimmzettel von den adeligen Landmarschällen zurückgewiesen, die aus den Mitteln der bürgerlichen Ritter mitsalarirten Landesbeamten, die Syndici, Secretäre u. s. f. werden zu den Geschäften dieser Gesellschaft adhibirt und es werden mehre Tage hindurch Sitzungen in Klostersachen gehalten, während die bürgerlichen Landesvertreter, von den Verhandlungen willkürlich vom Adel ausgeschlossen, Zeit und Geld opfern müssen. Die Beschwerden hierüber an die Landesherren sind bisher fast gänzlich unbeachtet geblieben, wenn man nicht die zwei gleichlautenden Schwerin- und Strelitzschen Rescripte vom Jahre 1841 berücksichtigen will, wovon der Schluß also lautet:

„So wie Wir daher diesen Besitzstand aufrecht erhalten und schützen werden, so soll dagegen diese Unsere Entschließung über diese Angelegenheit in keiner Weise präjudicirlich sein.“ Wenn nun gleich diese unpräjudicirlichen Rescripte schon häufig vom Adel hervorgehoben sind als eine Bestätigung seiner Ansprüche, so muß es mit der inneren Ueberzeugung von dem vorgebliebenen Rechte dennoch nicht seine Richtigkeit haben, denn sonst würde man

wol nicht fortwährend eine so zugestuzte reine Privatsache unter dem Deckmantel des Wortes Landesangelegenheit und im Namen von Ritter und Landschaft betreiben.

Obige in Aussicht gestellte hohe Entschliebung ist bisher ausgeblieben; nahe an dreihundert bürgerliche Ritter werden fortwährend von der Ausübung der ihnen von ihren Landesfürsten ertheilten Rechte durch eine viel geringere Anzahl adeliger Ritter willkürlich ausgeschlossen, die Einkünfte des Landeseigenthums, die Klöster, der Ueberweisung entgegen, zu Versorgungsanstalten der Töchter des Adels und einiger wenigen Bürgermeister verwandt, und solche Zustände nennt man eine ehrwürdige geschichtliche Entwicklung, das soll ein gesicherter Rechtszustand sein und zwar im Jahre unseres Herrn 1858? —

Schon häufig ist es angeregt und es sind auch schwache Versuche gemacht, diese Angelegenheit von Seiten der bürgerlichen Ritter auf dem Rechtswege zu verfolgen; aber nicht allein der Ausgang, sondern auch der Anfang erschien unsern Juristen bisher ein Mysterium. Die Menschen sind da, die von den Klöstern, dem Landeseigenthum, Besitz ergriffen haben und sich des Genusses erfreuen; aber es soll der zu Beklagende so wenig als das Forum, wo er zu belangen ist, zu finden sein!

Noch muß bemerkt werden, daß sich auf den beiden letzten Landtagen ein Streit zwischen den Eingebornen und Recipirten einerseits und den Bürgermeistern anderseits erhoben hat, dessen Schlichtung man mit einiger Spannung entgegensteht. Es hat sich nämlich bei den Klosterklassen in Folge der günstigen Conjunctionen ein Ueberschuß von einigen 70,000 Thlr. ergeben. Der Adel will zu Creirung neuer Stellen für seine Töchter schreiten, die Bürgermeister wollen dies aber nicht zugeben.

Es böte dieser Streit zwar eine gute Gelegenheit dar, von dem bisher verfolgten, immer doch unsichern und gefahrvollen Wege abzuleiten, wenn man wenigstens diese Ueberschüsse zur Erziehung der weiblichen Jugend des Landes bestimmte, die einmal fundirten Stellen bestehen und alle Mitglieder der Stände an der ihnen nach den Reversalen rechtsgiltig zustehenden Verwaltung der Klöster Theil nehmen ließ.

Allein zu einem solchen Schritt gehört eine bedeutende moralische Kraft, die um so schwerer zu entwickeln ist, je länger man dem Egoismus ausschließlich gehuldigt hat.

Mag juristische Sophisterei mit ihrem Herkommen, Gewohnheitsrecht, Verjährung und wie die Dinge alle heißen, fortfahren, das Unrecht als Recht hinzustellen; die gesunde Vernunft des Volkes wird immer daran festhalten, daß Unrecht niemals Recht werden könne, auch wenn ersteres Hunderte von Jahren geübt ist, und so ist nicht zu zweifeln, daß eine bessere Zukunft auch hier das

alte Recht wieder aufrichten und dem Egoismus der Adelligen zurufen wird: die mecklenburgischen Landesklöster sind Eigenthum des Landes und seiner sämmtlichen Bewohner! —

Bilder aus Griechenland.

8.

Sparta. — Auf dem Ithome. — Nach dem Tempel von Phigalia. —
Das Alpheioöthal.

Der Weg von Tripoliza nach Sparta führt zunächst über die grüne Ebne westlich von der Stelle vorüber, wo einst Tegea stand. Von der alten Stadt ist kein Stein auf dem andern geblieben, und selbst von ihrem prächtigen Athentempel trifft man keine Spur mehr. Ebenso ist die ziemlich bedeutende Stadt Nikli, die in der byzantinischen Zeit sich hier erhob, bis auf eine einzige verfallne Kirche verschwunden, und ein Dorf, das im Anfang des Befreiungskriegs einen Theil des alten Stadtbodens bedeckte, ist durch Ibrahim Pascha gleichfalls in eine Trümmerstätte verwandelt worden. Es ist, als ob grade auf dieser Stelle ein Fluch ruhte, der nichts stehen bleiben läßt; denn daneben liegen mehre verhältnißmäßig wohlhabende Ortschaften. Hinter einer von diesen windet sich der Weg einen kahlen mit unzähligen Steinen besäeten Bergrücken hinan, um dann in ein ödes Thal hinabzusteigen, in welchem ein Flußbett sich zeigt. Spiro nannte den Ort Tessaranta Potami und meinte, als ich wenigstens einen von den „vierzig Flüssen“ zu sehen begehrte, die der Name angibt, wir hätten von Glück zu sagen, daß es in den letzten Tagen nicht geregnet, da sich bei starken Güssen das jetzt völlig wasserlose Strombett mit reißenden Fluten fülle und in den engeren Theilen des Thales die ganze Breite der Sohle einnehme. Nachdem wir den Windungen des von hohen, nur mit Haidekraut und Stacheliechengebüsch bewachsenen Bergen eingeschlossenen Thales eine Stunde gefolgt waren, kamen wir an eine Mühle, bei der uns das von dem Müller bis dahin gestaute Wasser als kleiner Bach entgegenfloß, und eine halbe Stunde später erreichten wir den Khan von Aria Bryssi, in dem wir übernachteten. Wir schliefen hier, da das Wetter zu kalt war, um unter freiem Himmel zu bleiben, zum ersten Mal seit unserm Aufbruch von Athen unter Dach und Fach, gaben uns aber, beim Essen vom